

## Prüfungsschema Vortäuschen einer Straftat, § 145 d StGB

In der Klausur müssen Sie sich mit § 145 d nur auseinandersetzen, wenn Sie zuvor §§ 258, 258 a und 164 StGB geprüft und verneint haben, da § 145 d diesen Normen gegenüber **subsidiär** ist.

### I. Tatbestandsmäßigkeit

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a. **Tatort:** bei einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle
- b. **Tathandlung:**
  - Vortäuschen der Begehung einer rechtswidrigen Tat gem. Abs. 1 Nr. 1
  - Vortäuschen des Bestehens einer in § 126 Abs. 1 genannten Tat gem. Abs. 1 Nr. 2
  - Täuschung über den Beteiligten an einer rechtswidrigen Tat gem. Abs. 2 Nr. 1
  - Täuschung über den Beteiligten an einer bevorstehenden Tat i.S.d. § 126 Abs. 1 gem. Abs. 2 Nr. 2

#### 2. Subjektiver Tatbestand

- a. *dolus directus 2. Grades* (sicheres Wissen) bzgl. der Unrichtigkeit der Behauptung
- b. Im Übrigen *dolus eventualis*

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

### IV. Ergebnis